

Auftrag lange vor Inkrafttreten des Gesetzes erteilt worden ist, und selbst wenn bei der Zollbehörde 50 v. H. der Kosten unter Vorbehalt hinterlegt worden sind, wurden die Bücher doch zurückgehalten.

Wir können nicht glauben, daß es sich hierbei um eine politische Angelegenheit handelt, wir nehmen vielmehr an, die Maßnahmen auf Grund des neuen Gesetzes sind so umständlich, daß sie zu einer Massenaufhäufung und zu einem Zusammenbruch des Systems und dadurch zu einem vollkommenen Stillstand geführt haben. Aus der großen Anzahl der Dokumente, die wir jedesmal bei Eintreffen der Pakete im Zollamt erhalten, geht klar hervor, daß die Administrationskosten, die durch das neue Gesetz erwachsen, sehr groß sein müssen und in keinem Verhältnis zu der verursachten Verunreinigung und Verzögerung stehen.

Wir verbleiben, sehr geehrter Herr, Ihre ergebenen

J. G. Adams, Vizkanzler, Universität Liverpool,
 W. S. Hadow, Vizkanzler, Universität Sheffield,
 S. Miers, Vizkanzler, Universität Manchester,
 Theodore Morison, Leiter, Armstrong College, Newcastle,
 E. Grant Robertson, Leiter, Universität Birmingham.

Die Herstellung wissenschaftlicher Werke und Zeitschriften als Notstandsarbeiten im Buchdruckgewerbe wird nach einer Mitteilung der »Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker« in kürzester Zeit erfolgen. Die entsprechende Erklärung des Reichsamtes für Arbeitsvermittlung ist am 1. Juli erfolgt. Danach wird die Herstellung wissenschaftlicher Werke und Zeitschriften in Betrieben des graphischen Gewerbes als geeignet zur Förderung aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge erklärt. Für jeden Erwerbslosen wird ein Zuschuß von 24 M. gezahlt. Von besonderer Bedeutung ist der Umstand, daß der Zuschuß nicht nur für die neu eingestellten erwerbslosen Gehilfen gezahlt wird, sondern auch für die Hälfte der von den Stammarbeitern nachweislich geleisteten Arbeitertagewerke, indem davon ausgegangen wird, daß durch die Notstandsarbeit eine dementsprechende Anzahl Personen der Erwerbslosigkeit ferngehalten wird. Wenn also z. B. für ein herzustellendes Werk insgesamt 400 Arbeitertagewerke erforderlich sind und davon 200 Tagewerke von den eingestellten Erwerbslosen, die übrigen 200 von den Stammarbeitern geleistet werden, so erfahren nicht nur die 200 Tage der Erwerbslosen eine Beihilfe von je 24 M., sondern auch die Hälfte der von den Stammarbeitern geleisteten Tagewerke, also 100 mit je 24 M. Werden Kurzarbeiter mit solchen Notstandsarbeiten beschäftigt, so werden die zu leistenden Mehrstunden zu Tagewerken zusammengezogen und hiernach der Zuschuß berechnet. Einstweilen stehen für diesen löblichen Zweck zwei Millionen Mark zur Verfügung. Dem Träger dieser Notstandsmaßnahme, dem Tarifamt der Deutschen Buchdrucker, wird die Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft demnächst eine Liste der herzustellenden Werke einreichen. Im August soll dann die technische Kommission, die aus je einem Vertreter des Reichsamts für Arbeitsvermittlung und der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft, neun Arbeitgebern, darunter drei Buchdruckereibesitzern, und zehn Arbeitnehmern besteht, zum Abschluß von Druckaufträgen zusammentreten. Nach der Ansicht der »Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker« werden die Buchdruckereien von den Notstandsarbeiten keinen großen Vorteil haben. Andererseits aber glaubt man, daß mit der Herstellung dieser Werke der Wissenschaft und der deutschen Wirtschaft sowie den Arbeitslosen ein guter Dienst erwiesen wird.

Zur Tarifierungsfrage für Zeitungsdruckpapier (siehe auch Vbl. Nr. 167, S. 1066) hat jetzt das Reichsverkehrsministerium Stellung genommen. Die Verleger wie der Reichstag hatten gefordert, Zeitungsdruckpapier aus der Tariffklasse A in die Tariffklasse B des deutschen Eisenbahngütertarifs zu versetzen. Zu dieser Änderung kann sich das Reichsverkehrsministerium nicht entschließen; die Reichseisenbahnen befänden sich in denkbar schlechtester Finanzlage und könnten für den beabsichtigten Zweck keine Opfer bringen. Trotz der in den letzten Monaten durchgeführten Tarifierhöhung werde der Haushalt der Eisenbahnen im laufenden Wirtschaftsjahre immer noch mit einem Milliardendefizit abschließen. Es wird dann weiter ausgeführt, daß die ständige Tariffkommission, der auch Vertreter des deutschen Wirtschaftslebens angehören, die Frachtermäßigung für Zeitungsdruckpapier einstimmig abgelehnt hat. Den gleichen Standpunkt hat auch kürzlich der Verkehrsausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats eingenommen. Da der Reichstag am 5. Juli d. J. wiederum die Tarifiermäßigung gefordert hat, wird sich die Reichsregierung abermals mit der Angelegenheit zu befassen haben.

Neuregelung der Verkaufsbestimmungen in Österreich. — Der Vorstand des Vereins der österreichisch-ungarischen Buchhändler erläßt in der »Buchhändler-Correspondenz« vom 20. Juli folgende Bekanntmachung:

»Die am 13. Juli abgehaltene Hauptversammlung unseres Vereins beschloß mit großer Majorität, daß eine Veränderung der gegenwärtigen Verkaufsbestimmungen durchgeführt werden müsse. Gegen den von der Valutakommission vorgelegten Entwurf machte sich eine heftige Opposition geltend, und wurde dieser Entwurf dadurch gegenstandslos, daß mit 33 gegen 26 Stimmen der Antrag des Herrn Direktor Meyer angenommen wurde, die Bestimmungen für den Verkauf wissenschaftlicher Bücher von jenen für den Verkauf von Kunst- und belletristischer Literatur zu trennen. Schließlich wurde auf Antrag des Herrn Generaldirektor Skuhra mit 22 gegen 11 Stimmen festgesetzt, daß eine neue Kommission unter dem Vorsitz des Vorsitzenden des Vereins zusammentreten möge, welche das Recht haben soll, eine bindende Verkaufsbestimmung aufzustellen. In diese Kommission sollen der Verleger- und Sortimenterverband je drei, die Musikalienhändler und der Antiquarverein je einen Delegierten entsenden. Es wird Sache dieser Delegation sein, im steten Kontakt mit ihren Auftraggebern die Verhandlungen zu führen, sich mit dem Börsenverein und dem Deutschen Verlegerverein ins Einvernehmen zu setzen, und es bleibt den Beschlüssen dieser Kommission überlassen, ob sie, mit Rücksicht auf die erwähnten Beschlüsse der außerordentlichen Hauptversammlung vom 13. Juli, es auf sich nehmen will, dem Resultat ihrer Verhandlungen, wie sie es zu tun das Recht hätte, einen bindenden Charakter zu geben, oder es vorziehen wird, trotz ihres Rechtes, einen bindenden Entschluß zu fassen, ihren Beschluß einer neuerlichen Hauptversammlung zur Annahme zu unterbreiten.

Bis zu dieser Neuregelung bleiben selbstverständlich alle dem Verein der österreichisch-ungarischen Buchhändler angehörigen Sortimenter und Verleger an die zurzeit in Kraft stehenden Verkaufsbedingungen, insbesondere auch an die Einhebung des geltenden Teuerungszuschlags, gebunden.

Änderungen auf Ausfuhrbewilligungen. — Die Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe muß wiederholt eindringlichst darauf hinweisen, daß Änderungen auf Ausfuhrbewilligungen nach erfolgter Unterstempelung **Urkundenfälschungen** sind und als solche von den Kontrollbehörden ohne weiteres strafrechtlich verfolgt werden (siehe Richtlinien S. 16). Erst vor wenigen Tagen ist es der Außenhandelsnebenstelle unter großen Bemühungen gelungen, da es sich glücklicherweise um belanglose Änderungen handelte, das vom Staatsanwalt eingeleitete Verfahren wegen solcher Änderungen in zwei Fällen rückgängig zu machen.

Die Außenhandelsnebenstelle sieht sich jedoch jetzt nicht mehr in der Lage, nach erfolgter Anzeige-Erstattung durch die Kontrollbehörden einzugreifen — gleichgültig, ob es sich um Änderungen handelt, die lediglich Korrekturen von Schreibfehlern darstellen, oder um solche, die Umgehungen der Ausfuhrkontrolle dienen sollen.

Alle Anträge, die irgendwelche Änderungen oder Korrekturen aufweisen, werden von der Außenhandelsnebenstelle ausnahmslos zurückgewiesen, wenn auch diese Maßnahme Verzögerungen in der Erledigung der Bewilligungen mit sich bringen muß.

Bei dieser Gelegenheit macht die Außenhandelsnebenstelle darauf aufmerksam, daß manchen bedeutenden Firmen die Ausfuhrbestimmungen noch vollständig unbekannt sind. So kommt es oft vor, daß Anträge nur mit einer Faktur, ohne Ausfuhrschein oder mit unrichtiger Berechnung usw. eingereicht werden. Zur Aufklärung hat die Außenhandelsnebenstelle ihre Richtlinien, in denen alle in Frage kommenden Bestimmungen übersichtlich gesammelt sind, den Buchhandlungen kostenfrei in einem Stück angeboten. Leider ist von diesem Entgegenkommen nur wenig Gebrauch gemacht worden.

Personalnachrichten.

70. Geburtstag. — Am 28. Juli begeht Herr Verlagsbuchhändler Adolf Foerster in Leipzig in voller körperlicher und geistiger Frische seinen 70. Geburtstag, eine Nachricht, die seine vielen Bekannten im Buchhandel mit lebhaftem Interesse entgegennehmen werden. Er begann nach dem Besuch des Gymnasiums seine buchhändlerische Laufbahn in seiner Vaterstadt Prenzlau in der dortigen Carl Vincentschen Buchhandlung und Buchdruckerei. Nach Beendigung des Krieges 1870—71 genoss er seine weitere Ausbildung in den Firmen W. Crüwellsche Buchhandlung in Dortmund, Carl Trömers Universitätsbuchhandlung in Freiburg i. B., August Krenschmidt in Cassel, C. Diller & Sohn in Pirna und zuletzt bei Schmorl & von Seefeld in Hannover. Darauf gründete er seine Selbstständigkeit in Staßfurt, begab sich später nach Görlitz und siedelte im Jahre 1887 nach Verkauf seines Sortiments und Antiquariats mit seinem Verlage nach Leipzig über. Seit einigen Jahren hat sich der Jubilar fast gänzlich vom